

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 54 (1909)
Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 13. Februar 1909, No. 3
Autor: Seidel, Robert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

3. Jahrgang.

No. 3.

13. Februar 1909.

Inhalt: Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche. — Kinderarbeit und Schule. I. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche.

Aus der Beratung im Kantonsrat.

Nachdem wir in Nr. 11 des «P. B.» vom 21. November 1908 unsern Mitgliedern den Antrag und die Weisung des Regierungsrates vom 17. September 1908 zur Kenntnis gebracht und sodann in Nr. 2 vom 23. Januar 1909 den Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 23. Dezember 1908 und denjenigen von E. Hardmeier und Mitunterzeichner vom 7. Januar a. c. mit dessen Votum im Kantonsrat veröffentlicht haben, mag heute zur Vervollständigung noch ein *Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrates* vom 18. Januar 1909 folgen.

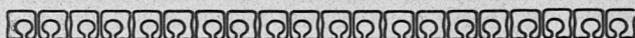
«Namens der Staatsrechnungsprüfungskommission referiert zum Teil in Anlehnung an die Weisung des Regierungsrates Herr Dr. C. Escher-Zürich. Den Ausgangspunkt bildet das Postulat vom 3. Februar 1908. In den Jahren 1902 und 1904, als die Besoldungen der Lehrer und Geistlichen gesetzlich festgelegt wurden, hat man sich in den Ansätzen sehr bescheiden gehalten im Hinblick auf die damaligen Staatsrechnungsdefizite. Die seinerzeit bewilligten Erhöhungen dürften durch die seither eingetretene Verteuerung der Lebensverhältnisse mehr als konsumiert sein, so dass eine Aufbesserung durchaus angezeigt erscheint. Der Kantonsrat wird sich bei Behandlung der Vorlage in erster Linie fragen müssen, ob er für Bewilligung von Teuerungszulagen im vorliegenden Falle eine zuverlässige Rechtsgrundlage habe. Letztes Jahr hat sich die Kommission mit der Frage der Teuerungszulagen an die Beamtschaft befasst und sich damals gesagt, dass es sich hierbei nur um eine vorübergehende Bewilligung handeln könne, die keinesfalls von Jahr zu Jahr durch Budgetbeschluss abgetan werden dürfe, trotzdem wir ja für die Regelung der Beamtenbesoldungen die Verordnungskompetenz des Kantonsrates haben. Anders liegt die Sache für die Volksschullehrer und Geistlichen, deren Besoldungen durch das Gesetz normiert sind. Nun hat die Festsetzung der Besoldungen durch das Gesetz kaum den Sinn, dass der Kantonsrat nicht noch etwas hinzutun könne, aber diese Mehrbewilligung soll nicht über ein bescheidenes Mass hinausgehen; auf jeden Fall darf er sich nicht herausnehmen, eine Besoldungsregulierung ständigen Charakters zu schaffen. Ein staatsrechtlicher Rekurs gegen die Bewilligung von Teuerungszulagen in bescheidenen Grenzen dürfte kaum Erfolg haben. Wir leben in einem abnormen Zustand mit Bezug auf die Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse und der Löhne. Es ist nicht anzunehmen, dass wir mit dieser Entwicklung bereits am Schlusse angelangt sind. Die festen Besoldungen können nun mit dieser Entwicklung nicht Schritt halten; sie bleiben unverändert, wenn nicht ausserordentliche Massnahmen getroffen werden. Die Bewilligung von Teuerungszulagen bildet einen solchen Ausweg, der aber so bald als möglich durch eine gesetzliche Besoldungsregulierung abgelöst werden muss. Durch die Teuerungszulagen wird an der Besoldung als solcher nichts geändert und damit nicht in das Recht des Volkes auf Festsetzung der Besoldung der Lehrer und Geistlichen eingegriffen. Der Regierungsrat hat nach dem

Wortlaut der der Vorlage beigegebenen Weisung eine etwas andere Auffassung als die Staatsrechnungsprüfungskommission; die letztere hält eine sofort einsetzende Gesetzesrevision für durchaus nötig, während der Regierungsrat glaubt, damit noch einige Zeit zuwarten zu können. In ähnlicher Weise, wie wir hier mit Bezug auf die Bewilligung von Teuerungszulagen vorgehen wollen, ist vor Jahren in der Stadt Zürich vor dem Erlass der neuen Gemeindeordnung vom 7. September 1907 vorgegangen worden, ohne dass sich jemand gegen diesen Akt der Fürsorge für die städtische Beamtschaft ausgesprochen hätte. Als weiterer Präzedenzfall ist die Bewilligung von Teuerungszulagen an die Beamtschaft der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen zu erwähnen; dort sind auch Teuerungszulagen bewilligt worden, trotzdem die Besoldungen der genannten Funktionäre durch Bundesgesetze geregelt sind. Den gleichen Weg haben einige Schweizerkantone (Baselstadt, Aargau, Schaffhausen) eingeschlagen. Was den Antrag Hardmeier anbelangt, so ist zu bemerken, dass er nicht die Zuwendungen an Lehrer mit niedriger Besoldung erhöhen, sondern Lehrer mit höherer Besoldung noch etwas zukommen lassen will. Das sich aus seinem Antrag ergebende Erfordernis beträgt gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag rund 51 000 Fr. mehr; der Regierungsrat beansprucht rund 75 000 Fr., der Antrag Hardmeier 126 000 Fr. Die Kommission kann nun dem letztern nicht zustimmen. Berücksichtigt man die Lehrer in der vorgeschlagenen Weise, d. h. steigert man den vom Regierungsrat vorgesehenen Betrag um 68 0/0, so wird man nicht umhin können, auch die Geistlichen in ähnlicher Weise zu behandeln. Geschieht dies, so würde das Gesamterfordernis für die Teuerungszulagen an Lehrer und Geistliche auf über 156 000 Fr. ansteigen, d. h. auf 63 000 Fr. mehr als nach dem Antrag des Regierungsrates und der Staatsrechnungsprüfungskommission. Die Staatsrechnungsprüfungskommission ist der Meinung, dass man damit zu weit gehen würde; nicht etwa in dem Sinne, dass man bei einer gesetzlichen Regelung des Bildungswesens nicht noch weiter gehen könnte, sondern im Hinblick auf den Charakter der vorgeschlagenen Zuwendung als Teuerungszulage. Der Kantonsrat muss sich seine Stellung in dieser Frage wohl überlegen. Wir wollen mit den Teuerungszulagen da helfen, wo gewissermassen ein Notstand vorhanden ist, und wollen den geringer besoldeten Lehrern und Geistlichen beispringen. Nach dem Vorschlage Hardmeier würden wir auch da helfen, wo von einem Notstand oder einem dringenden Bedürfnis nicht die Rede sein kann. Es gibt noch viele Mitbürger im Kanton, die unter den steten Preissteigerungen ebenfalls leiden, so Angestellte in Geschäften zu Stadt und zu Land, und denen nicht in gleicher Weise geholfen werden kann. Also die Rücksicht auf grosse Kreise unserer Volksgenossen sollte uns davon abhalten, mit der Bewilligung allzuweit zu gehen; eine solche könnte ihre Schatten auf ein neues Besoldungsgesetz vorauswerfen.»

Nachdem E. Hardmeier seinen Antrag begründet hatte, trat Herr Bopp in Bülach auf den Plan. Wir geben wiederum dem Protokollführer, Herrn Staatsschreiber Dr. Huber, das Wort.

«Herr F. Bopp-Bülach stellt den Antrag, auf die Vorlage nicht einzutreten, der ihm durch sein Pflichtgefühl eingegeben sei; eventuell, wenn doch Eintreten beschlossen wird, würde er dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen. Der Antrag des Herrn Hardmeier geht zu weit. Der letztere hat in seinem warmen Schlussappell unterlassen, an die Bedürfnislosigkeit zu erinnern, die eine wesentliche Eigenschaft der Persönlichkeit und des Geistes Pestalozzis war. Er vermisst im Votum Hardmeier auch einen freundlichen Hinweis auf die Beziehung der Lehrerschaft zum Volksganzen; die Lehrer dürfen nicht lediglich als Staatsangestellte betrachtet werden, und auch der Staat nicht nur in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber. Der Staat soll je und je Rücksicht nehmen auf alle Volksgenossen, und nicht einen Stand viel besser stellen als andere. Ich glaube auch, dass, wenn man allzuweit gehen wollte, man weder der Schule noch der Lehrerschaft einen wirklichen Dienst leisten würde. Wenn in abgelegenen Ortschaften die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung ihre Lebenshaltung mit den denkbar geringsten Mitteln bestreiten muss, so fällt es auf, wenn sich die materielle Stellung des Lehrers wesentlich über seine Umgebung erhebt. Ich sage das ohne Antipathie gegen den Stand als solchen. Trotz meines Antrages auf Nichtzutreten anerkenne ich ein materielles Bedürfnis für eine Aufbesserung. Es gibt Lehrer, die sich in wirklich prekärer Stellung befinden, und wo die Gemeinden ausserstande sind, ihnen eine Aufbesserung zu gewähren. Ich begrüße die Tendenz, einen gewissen Ausgleich zwischen Stadt und Land in den Lehrerbesoldungen zu bringen, soweit derselbe notwendig, zweckmässig und überhaupt möglich ist. Die Teuerungszulagen aber sind ein Palliativmittel geringster Art; wir sind nicht imstande, diesen Ausgleich zu bringen. Man sagt, diese Vorlage soll ein Provisorium sein. Bevor wir entscheiden, muss Klarheit geschaffen werden, ob die Besoldungsrevision ohne Verzug an die Hand genommen wird. Nach der Weisung des Regierungsrates ist diese Behörde sich darüber selbst noch nicht ganz klar. Die Frage der Konstitutionalität hat doch je nach dem einzelnen Fall ein etwas anderes Gesicht: es ist ein Unterschied, wenn man, durch die Verhältnisse in eine Notlage gedrängt, über die Ansätze eines Gesetzes, das ein halbes Jahrhundert alt ist, hinausgeht, oder wenn man die strikten Vorschriften eines solchen, das man kaum ein halbes Jahrzehnt hinter sich hat, übertritt. Die Gesetzesrevision muss daher kommen; wir können es nicht auf uns nehmen, die Teuerungszulage als solche Jahr für Jahr zu bewilligen. Dazu sind wir nicht kompetent; es ist überhaupt grundsätzlich falsch, Teuerungszulagen zu gesetzlich festgelegten Besoldungen zu bewilligen.»

(Schluss folgt.)



Kinderarbeit und Schule.

Von Robert Seidel.

1. Die Kinderarbeit verhindert das Aufkommen der Volksschule in England.

Wir haben erfahren, wie die Wohnungszustände die Bildung des Volkes und die Bildungsarbeit der Schule tief beeinflussen, und wir wollen nun zeigen, wie die erwerbsmässige Kinderarbeit der modernen Gesellschaft nicht nur die Schularbeit stark hemmt und manchmal ganz unwirksam macht, sondern wie sie die ganze Volksschule in ihrem Wachstum und ihrer gedeihlichen Entwicklung zurückgehalten hat.

Die Arbeit der Kinder in den Fabriken war der grösste Feind der Volksschule, und die Arbeit der Kinder ausserhalb der Fabriken ist heute noch ein schwerer Hemmschuh der Bildungsarbeit der Schule.

Die moderne Produktionsweise ist durch die *Arbeits- teilung* und durch die *Maschinenarbeit* gekennzeichnet. Beide Arbeitsarten erfordern gewandte Glieder, aber wenig Muskelkraft. Aus diesem Grunde tritt mit der kapitalistischen Wirtschaft zugleich die Frauen- und Kinderarbeit auf.

Früher gehörte die Frau dem Hause und das Kind dem Spiel; aber die bürgerliche Gesellschaft hat die Frau dem Hause und das Kind dem Spiel entrissen, und sie hat beide in die Fabrik gestellt und beide zu Arbeitssklaven gemacht.

Das ist eine durchaus neue soziale Erscheinung, die keine frühere Gesellschaft kannte. Frauen- und Kinderarbeitssklaverei sind aber soziale Übel. Wo die Frauenarbeit herrscht, da ist die Kindersterblichkeit schrecklich gross. In den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts war in den Fabrikbezirken Grossbritanniens die Sterblichkeit der Arbeiterkinder im 1. Lebensjahr *mehr als dreimal so gross*, als in Bezirken ohne Fabriken, und eine amtliche ärztliche Untersuchung wies nach, dass diese grosse Sterblichkeit eine Folge der Fabrikarbeit der Mütter sei. Bei uns haben solche Untersuchungen nicht stattgefunden, sonst würden sie sicherlich ganz ähnliche Resultate ans Licht gebracht haben. Vom Polizeiarzt in Bern haben wir bereits erfahren, dass in den kleinen, schlechten und teuren Wohnungen der Arbeiter die Kindersterblichkeit auch *dreimal so gross ist*, wie in den grossen und guten Wohnungen.

Also *dreifache* Kindersterblichkeit infolge der Wohnungsnot, und *dreifache* Kindersterblichkeit infolge der Mütterarbeit in den Fabriken!

Diese Tatsachen beweisen, welch schrecklicher Kindermord durch die sozialen Mängel der kapitalistischen Wirtschaft verursacht worden ist und noch verursacht wird.

Gegen diesen gesellschaftlichen Kindermord des neunzehnten Jahrhunderts war der legendenhafte Kindermord von Betlehem und waren die Kinderopfer, die dem Feuer-gotte Baal gebracht wurden, nur nichtige Kleinigkeiten.

Wie gross die Sterblichkeit der in Fabriken arbeitenden Kinder im Verhältnis zur Sterblichkeit von Kindern mit naturgemässen Lebensbedingungen sei, wissen wir nicht; aber unzweifelhaft hat die Arbeitssklaverei der Kinder auch eine hohe Sterblichkeit zur Folge. Der Berliner Arzt *Dr. Hamburger* hat 1907 in der *«Wochenschrift für soziale Medizin»* gestützt auf seine Untersuchungen gefunden, dass der Tod von 10,000 Arbeiterkindern 5064 vor dem 16. Jahre dahinraffte, während von 10,000 Kindern reicher Leute nur 1082 starben. Zu dieser fast *fünfmal* höheren Sterblichkeit der Arbeiterkinder wird die Kinderarbeit auch ihr Teil beitragen.

In England blühte die kapitalistische Wirtschaftsweise zuerst auf, und deshalb zeigte auch England zuerst die Greuel der Kinderarbeit. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden von den Pfarreien die Kinder aus den Armenhäusern an die Fabrikanten wie Sklaven verkauft und gingen von Hand zu Hand. *Sir Robert Peel*, der Vater des berühmten Ministers, führte 1815, als er seinen Gesetzesvorschlag zum Schutze der Kinder einbrachte, mehrere Fälle von scheusslichem Kinderschacher und von Kinderausbeutung dem Parlamente vor. Der Schriftsteller *Fielden* schrieb 1795: «Tausende dieser kleinen, hilflosen Geschöpfe vom 7. bis zum 13. oder 14. Jahre wurden nach dem Norden spedit... In vielen Fabrikbezirken, besonders Lancashire's, wurden die herzerreissendsten Torturen verübt an diesen harmlosen und freundlosen Kreaturen, die dem Fabrikherrn zugesendet worden waren. Sie wurden zu Tode gehetzt

durch Arbeitsüberlastungen; sie wurden gepeitscht, gekettet und gefoltert mit dem ausgesuchtesten Raffinement von Grausamkeit; sie wurden in vielen Fällen bis zu Skeletten ausgehungert, während die Peitsche sie an der Arbeit hielt, Ja, in einigen Fällen wurden sie zum Selbstmord getrieben.»¹⁾

Im amtlichen Bericht der englischen Fabrikkommission von 1833 ist zu lesen, dass die Fabrikanten die Kinder selten mit fünf, *häufig mit sechs, sehr oft mit sieben, meist mit acht bis neun Jahren zu beschäftigen anfangen*, dass die Arbeitszeit *oft 14 bis 16 Stunden* (ausser den Freistunden zu Mahlzeiten) *täglich dauere*, dass die Fabrikanten es zulassen, dass die Aufseher die Kinder schlugen und misshandelten, ja oft selbst tätige Hand anlegten. Ein Fall wird sogar erzählt, wo ein schottischer Fabrikant einem entlaufenen sechzehnjährigen Arbeiter nachritt, ihn zwang, so rasch das Pferd trabte, vor ihm her zurückzulaufen, und fortwährend mit einer langen Peitsche auf ihn lostrieb.²⁾

Der Gipfel der Kinderausbeutung wurde durch das System der fortwährenden Tages- und Nachtarbeit erstiegen. Die eine Schicht der Kinder arbeitete die zwölf Tagesstunden, die andere die zwölf Nachtstunden, und die Tagesgruppe wanderte in die Betten, welche die Nachtgruppe verlassen hatte und umgekehrt. «Die Betten kühlen nie ab.»

Mit dem Jahre 1831 setzte die Fabrikgesetzgebung zum Schutze der Kinder schärfer ein. Die Nachtarbeit wurde verboten, und die Arbeitszeit der Kinder auf 12 Stunden täglich beschränkt. 1834 wurde die Arbeitszeit der Kinder auf acht Stunden täglich heruntersetzt und *ein obligatorischer Schulbesuch von zwei Stunden täglich eingeführt*.

Doch, was geschah wirklich?

Man höre! 1840 war eine parlamentarische Kommission zur Untersuchung der Kinderarbeit ernannt worden, und sie hatte, nach dem Bericht der zu gleichem Zweck ernannten parlamentarischen Kommission von 1864, entrollt:

«Das furchtbarste Gemälde von Habsucht, Selbstsucht und Grausamkeit der Kapitalisten und Eltern, von Elend, Erniedrigung und Zerstörung der Kinder und jungen Personen, das jemals das Auge der Welt erschaut.»

«Diese Greuel,» sagt der Bericht von 1864 «dauern fort, intensiver als je..... Die 1842 angezeigten Missbräuche stehen heutzutage in voller Blüte.»

Kindern unter 13 Jahren, Knaben und Mädchen, verrieten Nachtarbeit; sie waren in Glas- und Papierfabriken, in Bleichereien und Ziegeleien, in Hochöfen und Walzwerken 14—18 Stunden beschäftigt, ja es wurden eine ganze Menge Fälle angeführt, wo 12jährige Knaben 24 und sogar 36 Stunden hintereinander schwere Arbeit verrichten mussten.

Es war, wie der Bericht sagt: «wahrhaft schrecklich» (truly fearful).

Wie konnte bei solch barbarischer Schinderei der Kinder von einem Schulunterrichte die Rede sein?

Wer sieht da nicht ein, dass die Schulfrage mit der Frage der Kinderarbeit unauflöslich verknüpft ist?

Das Gesetz von 1834 forderte wohl einen zweistündigen Schulunterricht täglich; aber der Staat sorgte nicht für Schulen und Lehrer, und so gab es auch keinen Unterricht für die Kinder des Volkes. Fabrikinspektor *Horner* nannte deshalb 1857 das Gesetz ein «betrügerisches Gesetz».

Die Fabrikanten bekämpften die Unterrichtsvorschriften der Kinderschutzgesetze, und einer sagte 1865 vor der parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend die Kinderarbeit auch warum?

Er sprach: «So viel ich sehen kann, ist das grössere Quantum Erziehung, welches ein Teil der Arbeiterklasse seit den letzten Jahren genoss, von Übel. *Es ist gefährlich, indem es sie zu unabhängig macht.*»

Also, weil schon die paar Brosamen von Unterricht, welche die Arbeiterkinder genossen, die späteren Arbeiter freier und unabhängiger machten, sollten die Arbeiterkinder überhaupt keine Erziehung erhalten, und die Kindersklaverei sollte fort dauern!

In der Tat dauerte die Kindersklaverei auch fort; denn die Kinderschutzgesetze wurden schlecht ausgeführt. Die Strafen für ihre Übertretungen waren so gering, dass die Fabrikanten grösseren Nutzen hatten, sich strafen und die Kinder arbeiten zu lassen, als das Gesetz zu halten. Unsere schweizerischen Fabrikinspektoren erheben heute noch die gleiche Klage, woraus man schliessen kann, wie es vor 40 bis 60 Jahren in England zugegangen sein mag.

Das Gesetz schrieb Unterricht für die Fabrikkinder vor, aber es schrieb nicht vor, *wo* der Unterricht gegeben werden solle, *wer* ihn erteilen, und *wie* er erteilt werden solle. Es genügte, dass die Kinder jeden Tag ein paar Stunden in eine Jammerhöhle eingesperrt waren, die man als Schule bezeichnete; es genügte, dass ein Mensch, der nicht schreiben und kaum lesen konnte, die Kinder in diesem Loche hütete, und es genügte, dass dieser Lehrer oder diese Lehrerin ein Zeugnis über diesen Schulbesuch ausstellte, das mit einem Kreuz statt des Namens unterzeichnet war.

Erst 1844 brachten es die Fabrikinspektoren dazu, dass die Schulzeugnisse statt des Kreuzes die Unterschrift des Lehrers trugen, und die Zahlen im Zeugnis von ihm geschrieben sein mussten, und nicht etwa vom Fabrikanten oder einem Schreiber des Fabrikanten.

Die Fabrikanten errichteten nämlich in und bei ihren Fabriken solche Schulen und stellten als Lehrer einen invaliden Arbeiter an. Oder irgend ein Arbeiter eine oder Arbeiterin mietete sich ein Loch, stopfte es mit Kindern voll und nannte das eine Schule.

Ein Fabrikinspektor fand eine Schule von 3 $\frac{1}{2}$ Metern Länge und 3 Metern Breite, vollgestopft mit 75 Kindern aller Alter, vom dreijährigen aufwärts, «*die etwas Unverständliches herquiekten*». Zur Raumnot in solchen Schulen kam die ekelhafte Luft, der Mangel an Unterrichtsmaterial und der Mangel an Büchern, Heften, Schreib- und Zeichnungsmitteln. An diesem Mangel an Lehr- und Unterrichtsmitteln und an der Überfüllung der Schulen scheiterte auch die gute Arbeit der gebildeten und fähigen Lehrer.

«Ich war in vielen solchen Schulen, wo ich ganze Reihen Kinder sah, die absolut nichts taten, und dies wird als Schulbesuch bescheinigt, und solche Kinder figurieren in der amtlichen Schulstatistik als erzogen (educated). So sagt der berühmte Fabrikinspektor *Horner* in seinem Berichte von 1857.

Diese Zerrbilder von Schulen erscheinen aber in der landläufigen Geschichte der Pädagogik als gleichwertig neben den Schulen unserer Zeit.

Das Fratzenhafteste von Schulen waren aber die, wie sie durch das besondere Fabrikgesetz über die Kattun- und andere Druckereien gezüchtet wurden. Dieses Gesetz schrieb vor, dass die Kinder 30 Tage und nicht weniger als 150 Stunden Unterricht in den 6 Monaten genossen haben müssten, die ihrer Anstellung in der Fabrik vorangehen. Dauere die Arbeit in der Druckerei länger als 6 Monate, so müsse das Kind auch während der Fortdauer seiner Anstellung die Schule 30 Tage täglich 5 Stunden oder 150 Stunden im ganzen während 6 Monaten besuchen. Der Schulbesuch müsse zwischen 8 Uhr morgens und 6 Uhr nachmittags stattfinden. Kein Unterricht von weniger als

¹⁾ Marx, Das Kapital. I. 788.

²⁾ Friedr. Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England.

2 $\frac{1}{2}$ oder mehr als 5 Stunden an einem Tage solle als ein Teil der 150 Pflichtstunden gezählt werden.

Wie wurde nun dieses Gesetz ausgeführt?

In der Regel so, dass die Kinder die Schule, d. h. irgend eine Schule, 30 Tage lang vormittags und nachmittags, 5 Stunden im Tage, oder 150 Stunden im ganzen, besuchten, und dann 6 Monate schulfrei waren und in die Druckerei gingen. Hierauf besuchten sie wieder einen Monat irgendeine Schule und 6 Monate die Fabrik. Natürlich hatten sie alles vergessen, wenn sie wieder zur Schule kamen, und die Schularbeit war für Lehrer und Schüler eine Sisyphusarbeit.

Diese Gesetzeserfüllung war jedoch, trotz ihrer schreienden Schäden, eine ideale; denn es gab eine noch viel schlechtere, und das war die, welche sich ganz darnach richtete, wann die Kinder in der Fabrik von der Arbeit loskommen konnten; wenn sie der Fabrikant nicht brauchte.

Der Schulbesuch gestaltete sich bei dieser Art der Gesetzeserfüllung nach den Berichten der Fabrikinspektoren in folgender Weise:

Das Kind besucht an einem Tage die Schule vormittags von 8—11 Uhr, an einem andern Tage aber nachmittags von 1—4 Uhr. Dann bleibt es einige Tage weg. Hierauf kommt es plötzlich wieder von 3 bis 6 Uhr nachmittags zur Schule und besucht sie so eine Woche lang. Dann verschwindet es einen ganzen Monat, und kehrt zurück zur Schule, wenn es der Unternehmer gerade nicht braucht. «So wird das Kind hin- und hergepufft, von der Schule in die Fabrik, von der Fabrik in die Schule, bis die 150 Stunden abgezählt sind.»

Ein solcher Schulbesuch abgearbeiteter Kinder konnte natürlich auch in der besten Schule und beim besten Lehrer keine Frucht bringen.

Wie wird aber ein gelehrter Pädagoge, der die sozialen Tatsachen nicht kennt und nicht versteht, diese schulgeseztlichen Vorschriften beurteilen?

Kinder von 12 und unter 12 Jahren wurden aber nicht nur in Fabriken, Ziegeleien, Walzwerken und Hochöfen, sondern auch tief in der Erde Schoss, in finsternen, dunkeln, dumpfigen Bergwerken abgeschunden und hatten mit den Wegen in der Regel 14 bis 15 Stunden Arbeitszeit bei Tag und bei Nacht. Die erwachsenen Arbeiter arbeiteten in 2 Schichten von 8 Stunden; aber für die Kinder fand kein solcher Wechsel statt.

Das geschah noch Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts. «Die Kinder und jungen Personen werden heutzutage härter abgeschunden, als zu irgendeiner früheren Zeit,» antwortete ein Bergarbeiter der parlamentarischen Untersuchungskommission von 1866.

«Warum nicht die Kinder in Abendschulen schicken?» fragte ein Mitglied dieser Kommission einen Bergarbeiter?

«In den meisten Kohlenbezirken existieren keine. Aber die Hauptsache ist, von der langen Überarbeit sind die Kinder so erschöpft, dass ihnen die Augen vor Müdigkeit zufallen,» antwortete der Kohlenräber.

Die Grubenarbeiter verlangten damals den gesetzlichen Schulzwang und das Verbot der fürchterlichen Grubenarbeit für ihre Kinder. Aber sie mussten noch lange auf den Schulzwang warten; denn erst 1876 wurde in England zum erstenmal das Prinzip angenommen, dass der Staat ein Minimum der Schulerziehung und Schulkenntnisse für jedes Kind festsetze.¹⁾

¹⁾ M. E. Sadler, Continuation Schools in England, Manchester, 1907.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

I. Vorstandssitzung

Samstag, den 30. Januar 1909, abends 5 Uhr, «Merkur», Zürich I

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger, Redaktor Fritschli von der «S. L.-Z.», Sekundarlehrer Meier in Winterthur.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1) Die *Protokolle* der Spezialsitzung (Teurungszulagen) vom 26. Dezember 1908 und der Vorstandssitzung vom 30. Dezember 1908 werden genehmigt.

2) An die Mitglieder des *Presskomitees* werden Abzüge des Pressreglementes versandt.

3) Der Jahresbericht 1907/08 des städtischen *Lehrervereins Zürich* wird bestens verdankt.

4) Der Lohnkampf der *Bernischen Lehrerschaft* zeitigte «Ergebnisse der im Sommer 1908 vom bernischen Lehrerverein aufgenommenen, auf amtlichen Quellen beruhenden Statistik über den Stand der Gemeindebesoldungen der bernischen Lehrerschaft.» Ein Exemplar dieser Broschüre wurde uns vom Berner Lehrerverein zugestellt.

5) Vom Eintritt als *Kollektiv-Mitglied* in die «Schweiz. Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz» wird in prinzipiellem Entscheide abgesehen.

6) Mit Redaktor Fritschli von der «S. L.-Z.» wird die *Abrechnung über den Jahrgang 1908 des «Pädagogischen Beobachters»* vereinbart. Die Gegenrechnung des Vorstandes konnte von der Redaktion der «Schweizerischen Lehrerzeitung» nicht im vollen Umfange akzeptiert werden. Der Vorstand des Z. K. L.-V. wollte aber in seiner Eigenschaft als Redaktionskommission des «P. B.» am bisherigen Prinzip der vollständigen Unabhängigkeit von der Leitung des Hauptblattes festhalten und reduzierte demnach seine Gegenforderung. Die Nettoauslage an den S. L.-V. wurde auf 450 Fr. vereinbart.

7) Sekundarlehrer Meier (Winterthur) legt das Fragenformular zur Ausarbeitung einer *Besoldungsstatistik* vor. Dasselbe wird mit einigen Änderungen genehmigt. Meier übernimmt das Referat zur Begründung der Anregung der Sektion Winterthur vor der nächsten Delegiertenversammlung.

8) Bei Anlass der Beratung über die Teurungszulagen wurde in Kommission und Rat der bestimmte Wunsch geäußert, dass die Regierung noch im laufenden Jahre ein *neues Besoldungsgesetz* für Geistliche und Volksschullehrer vorlege. Der Vorstand prüft die momentane Sachlage und fasst die notwendigen Beschlüsse.

9) Vizepräsident Wetter wird mit der *Untersuchung* eines unerquicklichen Verhältnisses zwischen einem Sekundarschulkreis und der betr. Lehrkraft betraut.

Schluss 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hg.

Korrespondenzen.

Man schreibt uns: Für die Schweizerschule Luino wird ein Lehrer gesucht. Die zürcherischen Lehrer sind darauf aufmerksam zu machen, dass unsere Erziehungsbehörde die dort verbrachte Zeit bei Berechnung der Alterszulage *nicht* berücksichtigt, obschon die Schule nach unserm Plan arbeitet und *nur* von Schweizern besucht werden darf. r.